

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz)

vom 18. Dezember 1970 (Stand am 2. August 2000)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64^{bis} und 69 der Bundesverfassung^{1, 2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 1970³,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz ¹ Bund und Kantone treffen auf Grund dieses Gesetzes die nötigen Massnahmen, um übertragbare Krankheiten des Menschen zu bekämpfen. Die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Behörden können bestimmte amtliche Aufgaben und Befugnisse privaten gemeinnützigen Organisationen übertragen.

² Das gemäss Artikel 37 dieses Gesetzes geänderte Bundesgesetz vom 13. Juni 1928⁴ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird ergänzend angewendet.

³ Bund und Kantone treffen im weitern die nötigen Massnahmen, um den Menschen vor Erregern, einschliesslich gentechnisch veränderten, zu schützen.⁵

Art. 2

Begriffe⁶ ¹ Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Erreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

AS 1974 1071

- ¹ [BS 1 3; AS 1980 380, 1996 2502]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 95, 118 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).
- ² Fassung gemäss Ziff. III 2 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BBl 1999 9005).
- ³ BBl 1970 I 381
- ⁴ SR 818.102
- ⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).
- ⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

² Erreger sind Organismen (insbesondere Prionen, Viren, Rickettsien, Bakterien, Pilze, Protozoen und Helminthen) sowie genetische Materialien, welche beim Menschen eine übertragbare Krankheit verursachen können.⁷

³ Erreger sind gentechnisch verändert, wenn deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.⁸

⁴ Als Umgang gilt jede Tätigkeit mit Erregern, insbesondere das Vermehren, Einführen, Inverkehrbringen, Freisetzen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.⁹

II. Massnahmen des Bundes

Art. 3

Information

¹ Das Bundesamt für Gesundheitswesen¹⁰ veröffentlicht wöchentliche, monatliche und jährliche Zusammenstellungen auf Grund der gemäss Artikel 27 erstatteten Meldungen.

² Bei Bedarf unterrichtet es die Behörden, die Ärzteschaft und die Öffentlichkeit durch weitere Mitteilungen.

³ Es gibt Richtlinien zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und über den Umgang mit Erregern heraus und passt sie laufend dem neuesten wissenschaftlichen Stand an.¹¹

Art. 4

Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Der Bundesrat sorgt dafür, dass das mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten amtlich beauftragte Personal die Möglichkeit erhält, sich fachlich aus- und weiterzubilden.

Art. 5

Laboratorien

¹ Das Bundesamt für Gesundheitswesen anerkennt unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen und auf Vorschlag des zuständigen Kantons Laboratorien, die mikrobiologische oder serologi-

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BB1 1993 II 1445).

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BB1 1993 II 1445).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BB1 1993 II 1445).

¹⁰ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BB1 1993 II 1445).

sche Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführen.

^{1bis} Laboratorien, die solche Untersuchungen an Blut, Blutprodukten oder Transplantaten im Hinblick auf eine Transfusion, Transplantation oder Verarbeitung durchführen, benötigen eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheitswesen.¹²

^{1ter} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung und umschreibt die Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin der Bewilligung.¹³

² Das Bundesamt für Gesundheitswesen überprüft periodisch die Bewilligungsvoraussetzungen und, zusammen mit den Kantonen, die Anerkennungsberechtigung.¹⁴

³ Es kann einzelne Laboratorien als nationale Zentren für besondere Aufgaben bezeichnen.

Art. 6

Vorräte an immunbiologischen Produkten

Der Bundesrat trifft Vorkehrungen, damit für die zivile Bevölkerung genügend Vorräte der wichtigsten immunbiologischen Erzeugnisse vorhanden sind.

Art. 7

Internationaler Verkehr

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen, um zu verhüten, dass übertragbare Krankheiten aus dem Ausland eingeschleppt werden.

² Er kann die Kantone beauftragen, einzelne Massnahmen durchzuführen.

Art. 8

Leichentransporte
a. im Inland

¹ Der Bundesrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Transport und die Beisetzung von Leichen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes als ansteckungsgefährlich zu betrachten sind.

b. international

² Er regelt den Leichentransport vom Ausland in oder durch die Schweiz und von der Schweiz nach dem Ausland. Der Bundesrat wird ermächtigt, darüber Staatsverträge endgültig abzuschliessen.

¹² Eingefügt durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR 818.111).

¹³ Eingefügt durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR 818.111).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR 818.111).

Art. 9Oberaufsicht,
Koordination

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes aus und koordiniert wenn nötig die Massnahmen der Kantone.

Art. 10Ausserordentli-
che Umstände

¹ Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

² Er kann die Kantone mit der Durchführung derartiger Massnahmen beauftragen.

III. Massnahmen der Kantone**Art. 11**

Grundsatz

Die Kantone treffen die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

Art. 12

Fachpersonal

¹ Mit der Leitung der Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten ist von jedem Kanton ein geeigneter Arzt (Kantonsarzt) zu beauftragen. Dieser ist für seine Tätigkeit fachlich aus- und weiterzubilden.

² Die Kantone können die gemeinsame Anstellung von Fachpersonal vereinbaren.

Art. 13Mikrobiologi-
sche und sero-
logische Unter-
suchungen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Ärzte mikrobiologische und serologische Untersuchungen durchführen lassen können.

² Sie können bestimmen, dass diese Untersuchungen unentgeltlich sind.

Art. 14Absonderungs-
und Pflegeein-
richtungen

Die Kantone sorgen für geeignete Absonderungs- und Pflegeeinrichtungen.

Art. 15Ärztliche Ue-
berwachung

¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, sind unter ärztliche Überwachung zu stellen, wenn die Verhütung der Weiterverbreitung dies erfordert.

² Die ärztliche Überwachung kann angeordnet werden bei Personen, die

- a. Krankheitserreger ausscheiden (Ausscheider) oder darauf verdächtig sind (Ausscheidungsverdächtige);
- b. mit ansteckenden Personen oder Kranken Kontakt hatten (Kontaktpersonen) oder bei denen Verdacht darauf besteht (Kontaktverdächtige);
- c. an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind (Kranke) oder Krankheitserscheinungen aufweisen, welche Verdacht auf eine übertragbare Krankheit erwecken (verdächtige Kranke).

Art. 16

Absonderung

Wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt, sind die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Personen abzusondern. Sie können zu diesem Zweck wenn nötig in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden.

Art. 17

Untersuchungen

Die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Personen können verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, sofern dies zur Verhütung der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit nötig ist.

Art. 18

Übernahme
der Kosten

¹ Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtige Person als nicht ansteckend, so kann der Kanton die Kosten der von ihm gemäss den Artikeln 15, 16 und 17 angeordneten Massnahmen übernehmen.

² Andere Personen, bei denen solche Massnahmen angeordnet werden und für die keine Versicherung leistungspflichtig ist, haben für die Kosten selbst aufzukommen, soweit nicht die Kantone etwas anderes bestimmen.

Art. 19

Bestimmte
Tätigkeiten
oder Berufe

¹ Die Kantone können von Personen, die bestimmte Tätigkeiten oder Berufe ausüben, in regelmässigen Abständen den Nachweis verlangen, dass sie keine Krankheitserreger ausscheiden. Sie können, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, jederzeit eine ärztliche Untersuchung dieser Personen anordnen.

² Die Kantone können den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Personen verbieten, bestimmte Tätigkeiten oder Berufe auszuüben. Von einem derartigen Verbot betroffene Personen sind zu verpflichten, einen Wechsel der Beschäftigung oder des Wohnsitzes der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kantone melden ihren Wegzug aus dem Kantonsgebiet dem Bundesamt für Gesundheitswesen.

Uebernahme
der Kosten

Art. 20

Die Kantone können den in den Artikeln 15 Absatz 2 und 19 Absatz 1 bezeichneten Personen, die auf behördliche Anordnung gemäss den Artikeln 15 Absatz 1 sowie 16, 17 und 19 die Arbeit unterbrechen oder niederlegen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden, eine Entschädigung ausrichten.

Massnahmen
gegenüber der
Allgemeinheit

Art. 21

¹ Die Kantone können Massnahmen gegenüber der Allgemeinheit anordnen, um zu verhüten, dass sich übertragbare Krankheiten weiterverbreiten.

² Sie können insbesondere

- a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
- b. Schulen oder andere öffentliche Anstalten und private Unternehmen schliessen;
- c. das Betreten oder Verlassen bestimmter Gebäude und das Baden an bestimmten Orten verbieten.

³ Die Absperrung ganzer Ortschaften oder Landesteile ist unzulässig.

Epidemiologi-
sche
Abklärungen

Art. 22

Die Kantone sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen.

Impfungen

Art. 23

¹ Die Kantone haben für die Möglichkeit der kostenlosen Impfung gegen übertragbare Krankheiten, die für die Bevölkerung eine erhebliche Gefahr bedeuten, zu sorgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Krankheiten. Es steht den Kantonen frei, der Bevölkerung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen die kostenlose Impfung gegen weitere Krankheiten anzubieten.

² Die Kantone bestimmen, ob diese Impfungen freiwillig oder obligatorisch sind.

³ Die Kantone leisten bei behördlich angeordneten oder empfohlenen Impfungen Entschädigungen für den Schaden aus Impffolgen, soweit er nicht anderweitig gedeckt wird. Die Ersatzpflicht entfällt ganz oder teilweise, wenn der Geimpfte den Schaden durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt oder vergrössert hat.

Desinfektion,
Entwesung

Art. 24

Die Kantone sorgen für die nötigen Desinfektionen und Entwesungen.

Art. 25

Koordination Die Kantone sorgen für die Koordination der Tätigkeit aller an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Stellen der Human- und Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle.

Art. 26

Berichterstattung Die Kantone berichten dem Bundesrat alljährlich über den Vollzug des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

IV. Massnahmen der Ärzte, Spitäler und Laboratorien**Art. 27¹⁵**

Meldepflicht ¹ Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen legt der Bundesrat folgende Meldepflichten fest:

- a. Ärzte, Spitäler sowie andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden der zuständigen kantonalen Behörde übertragbare Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung erkrankter, infizierter oder exponierter Personen notwendig sind. Die kantonale Behörde leitet die Meldung dem Bundesamt für Gesundheit weiter.
- b. Laboratorien melden der zuständigen kantonalen Behörde und dem Bundesamt für Gesundheit alle infektiologischen Befunde mit den Angaben, die notwendig sind, um die infizierten oder erkrankten Personen zu identifizieren.

² Das Bundesamt für Gesundheit ist im Rahmen von Absatz 1 befugt, Personendaten den mit der Behandlung übertragbarer Krankheiten beauftragten Ärzten, den Kantonsärzten und anderen mit Gesundheitsaufgaben beauftragten Behörden sowie in- und ausländischen Institutionen des Gesundheitswesens bekannt zu geben.

³ Es trifft die technischen und organisatorischen Massnahmen, welche für den Schutz und die Sicherheit der Daten bei der Bearbeitung, insbesondere der Übermittlung nötig sind.

Art. 28

Behandlung,
weitere Mass-
nahmen

¹ Die Behandlung übertragbarer Krankheiten ist nur diplomierten Ärzten, die im Besitze der kantonalen Bewilligung zur Berufsausübung sind, oder unter ihrer Aufsicht stehenden Ärzten oder ihren Stellvertretern erlaubt.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. III 2 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BB1 1999 9005).

² Der Arzt, der Kranke, verdächtige Kranke, Kontaktpersonen oder Ausscheider feststellt, behandelt oder überwacht, trifft die in seiner Möglichkeit liegenden Massnahmen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten und die Ansteckungsquelle auszuschalten. Er achtet er behördliche Massnahmen als notwendig, so meldet er dies dem zuständigen Amtsarzt.

V. Sorgfaltspflicht, Bewilligungspflicht, amtliche Kontrolle

Art. 29¹⁶

Sorgfaltspflicht

Wer mit Erregern oder ihren Stoffwechselprodukten umgeht, muss alle Massnahmen treffen, damit keine Schäden an Menschen oder Tieren entstehen.

Art. 29a¹⁷

Absichtliche Freisetzung und Inverkehrbringen

¹ Wer Erreger im Versuch freisetzen oder in Verkehr bringen will, braucht dafür eine Bewilligung.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung. Insbesondere regelt er die Anhörung von Fachleuten und die Information der Öffentlichkeit bei Freisetzungsversuchen.

³ Der Bundesrat kann für bestimmte Erreger Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Art. 29b¹⁸

Information der Abnehmer

¹ Wer Erreger in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- a. über die gesundheitsbezogenen Eigenschaften informieren;
- b. so anweisen, dass dieser beim vorschriftsgemässen Umgang mit den Erregern den Menschen nicht gefährden kann.

² Wer gentechnisch veränderte Erreger in den Verkehr bringt, muss den Abnehmer darüber informieren.

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

¹⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

Art. 29c¹⁹

Einschliessungsmassnahmen

¹ Wer mit Erregern umgeht, die er weder im Versuch freisetzen, noch in Verkehr bringen darf (Art. 29a), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die aufgrund der Gefährlichkeit der Erreger notwendig sind.

² Der Bundesrat führt für den Umgang mit diesen Erregern eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein.

³ Für bestimmte Erreger kann der Bundesrat Ausnahmen von der Melde- oder Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Art. 29d²⁰

Weitere Vorschriften des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über den Umgang mit Erregern erlassen.

² Er kann insbesondere:

- a. den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;
- b. den Umgang mit bestimmten Erregern einschränken oder verbieten;
- c. die Anforderungen an die Ausrüstung, die Selbstkontrolle, die Dokumentation sowie die Ausbildung von Personen festlegen, die mit Erregern umgehen;
- d. vorschreiben, dass Erreger gekennzeichnet werden müssen.

Art. 29e²¹

Fachkommission für biologische Sicherheit

¹ Die Fachkommission für biologische Sicherheit nach Artikel 29h des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²² berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug. Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört und kann Empfehlungen zu diesen Gesuchen abgeben. In wichtigen und begründeten Fällen kann sie vorgängig Expertenstellungennahmen und Untersuchungen veranlassen.

² Sie informiert die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Erkenntnisse und erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht.

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445).

²² SR 814.01

Art. 30

Immunbiologische Erzeugnisse

¹ Wer gewerbmässig immunbiologische Erzeugnisse zur Verhütung, Erkennung und Behandlung übertragbarer Krankheiten des Menschen herstellt, einführt oder vertreibt, bedarf einer Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheitswesen, die nur nach Anhören des Kantons ausgestellt werden kann. Für In-vitro-Diagnostika gilt Artikel 30a.²³

² Öffentliche und Spitalapotheken bedürfen für die Abgabe der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse keiner Bewilligung.

³ Der Verkehr mit den in Absatz 1 erwähnten Erzeugnissen untersteht einer Kontrolle, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen mit Hilfe der Kantone ausgeübt wird.

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von klinischen Versuchen mit immunbiologischen Erzeugnissen.²⁴

Art. 30a²⁵

In-vitro-Diagnostika

¹ In-vitro-Diagnostika dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den vom Bundesrat festzulegenden Vorschriften entsprechen.

² Der Bundesrat kann für den Vertrieb von In-vitro-Diagnostika zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten des Menschen eine Melde- oder Bewilligungspflicht einführen.

Art. 31

Mittel und Apparate zur Desinfektion und Entwesung

Unabhängig vom menschlichen Körper wirkende Mittel und Apparate dürfen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheitswesen als Desinfektions- oder Entwesungsmittel zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bezeichnet oder angepriesen werden.

VI. Finanzielle Leistungen des Bundes**Art. 32**

Bundesbeiträge

¹ ...²⁶

²³ Zweiter Satz eingefügt durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR **818.111**).

²⁴ Eingefügt durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR **818.111**).

²⁵ Eingefügt durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR **818.111**).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 5. Okt. 1984 über die Aufhebung von Bagatellsubventionen im Gesundheitswesen (AS **1985** 1992; BBl **1981** III 737).

² Der Bund gewährt Beiträge an die als nationale Zentren bezeichneten Laboratorien (Art. 5 Abs. 3) für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

Art. 33

Kosten
zu Lasten
des Bundes

Der Bund trägt die Kosten für die von seinen Organen angeordnete Untersuchung, Überwachung, Absonderung, Impfung und Behandlung von Reisenden im internationalen Verkehr.

VII. Verwaltungsrechtspflege

Art. 34

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Bundesamtes für Gesundheitswesen kann an das Eidgenössische Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

² Auf diese Beschwerde sowie auf die Beschwerden gegen das Eidgenössische Departement des Innern, gegen kantonale Erlasse und gegen Verfügungen der letzten kantonalen Instanz finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 35

Widerhandlungen

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch²⁷ vorliegt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ansteckungsgefährliche Leichen vorschriftswidrig transportiert (Art. 8);
- b. sich einer angeordneten ärztlichen Überwachung entzieht (Art. 15);
- c. sich einer angeordneten Absonderung entzieht (Art. 16);
- d. angeordnete Untersuchungen oder Entnahmen von Untersuchungsmaterial verweigert (Art. 17);
- e. den epidemienrechtlichen Vorschriften über die Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder Berufe zuwiderhandelt (Art. 19);
- f. beim Umgang mit Erregern die notwendigen Einschliessungsmassnahmen unterlässt (Art. 29c Abs. 1);

- g. Erreger ohne Bewilligung freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 29a);
- h. Erreger in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer so zu informieren und anzuweisen, dass dieser beim Umgang mit den Erregern den Menschen nicht gefährdet (Art. 29b Abs. 1);
- i. gentechnisch veränderte Erreger in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer darüber zu informieren (Art. 29b Abs. 2);
- k. immunbiologische Erzeugnisse ohne Bewilligung herstellt, einführt oder vertreibt (Art. 30 Abs. 1);
- l. Mittel und Apparate ohne Bewilligung als Desinfektions- oder Entwesungsmittel zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bezeichnet oder anpreist (Art. 31).²⁸

² Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Artikel 5 Absätze 1^{bis} und 1^{ter}, 7 Absatz 1, 10, 11, 21 Absätze 1 und 2, 23 Absatz 2, 24, 27, 28, 29, 29d, 30 und 30a oder den auf diese Bestimmungen abgestützten und mit entsprechender Strafdrohung versehenen Massnahmen oder Ausführungserlassen zuwiderhandelt.²⁹

³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 36

Juristische Personen, Gesellschaften und Einzelfirmen

Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Einrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37

Aenderung des Tuberkulosegesetzes

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928³⁰ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird wie folgt geändert:

Art. 2–5

Aufgehoben

²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

²⁹ Aufgehoben durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (SR **818.111**). Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 21. Dez. 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1155 1174; BBl **1993** II 1445).

³⁰ SR **818.102**

*Art. 8
Aufgehoben*

*Art. 13
Aufgehoben*

*Art. 14 Abs. 1 Bst. a³¹
Aufgehoben*

*Art. 16
...³²*

*Art. 17
...³³*

*Art. 20
Aufgehoben*

Art. 38

Ausführungs-
bestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen nach Anhören der Kantone und der zuständigen Fachkreise.

² Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für ihr Gebiet; ...³⁴.

Art. 38a³⁵

Uebergangs-
bestimmung

Anerkannte Laboratorien, die aufgrund von Artikel 5 Absatz 1^{bis} eine Bewilligung benötigen, müssen das Gesuch um deren Erteilung bis zum 1. Februar 1997 einreichen. Die Anerkennung bleibt bis zum Entscheid über die Erteilung gültig.

Art. 39

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

³¹ Art. 14 hat heute eine neue Fassung.

³² Text eingefügt im genannten BG.

³³ Text eingefügt im genannten BG.

³⁴ Zweiter Halbsatz aufgehoben durch Ziff. II 405 des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (AS **1991** 362; BB1 **1988** II 1333).

³⁵ Eingefügt durch Anhang des BB vom 22. März 1996 über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten, in Kraft vom 1. Aug. 1996 bis 31. Dez. 2005 (SR **818.111**).

² Auf diesen Zeitpunkt werden die mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886³⁶ betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1974³⁷

³⁶ [BS 4 345; AS 1959 931 Art. 11 Bst. a]

³⁷ Abs. 2 des BRB vom 17. Juni 1974 (AS 1974 1080)